

BMF – III/11 (III/11)

An
Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2021-0.093.524

1. März 2021

VB-0303, Arbeitsrichtlinie Verpackungsmaterial aus Holz

Die Arbeitsrichtlinie Verpackungsmaterial aus Holz (VB-0303) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EU\) 2021/127](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2021

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Sendungen, die bestimmte Waren mit Ursprung in China, Belarus oder Indien enthalten und bei deren Transport Verpackungsmaterial aus Holz Verwendung findet, anzuwendenden Beschränkungen sind:

- a) die [Verordnung \(EU\) 2016/2031](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates,
- b) die [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen);
- c) die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/288](#) der Europäischen Kommission über die Häufigkeit der Kontrollen von Verpackungsmaterial aus Holz, mit dem bestimmte Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern getragen, geschützt oder unterstützt werden,
- d) das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Pflanzenschädlingen ([Pflanzenschutzgesetz 2018](#)), BGBl. I Nr. 40/2018 und
- e) die Verordnung (V) 01/2024 des Bundesamtes für Wald, mit der die phytosanitären Importkontrollen von Verpackungsholz aus Risiko-Ländern gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/288 geregelt werden. [Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Wald Nr. 01/2024](#).

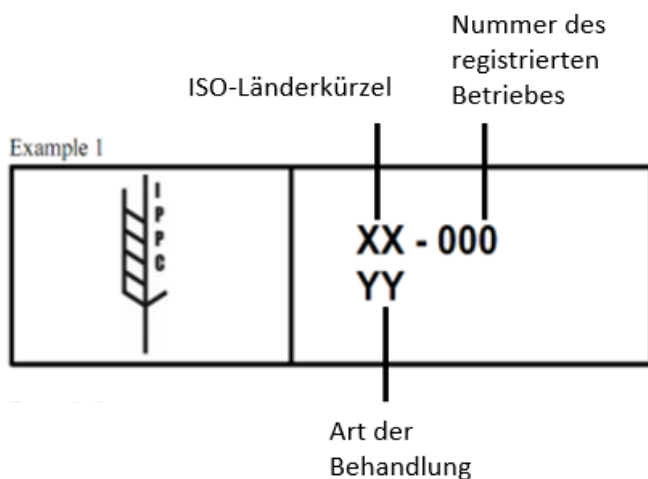
(2) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) ist **Nordirland** hinsichtlich dieser Einfuhrbeschränkungen wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Somit gelten die Einfuhrbeschränkungen für Verpackungsmaterial aus Holz für bestimmte Waren mit Ursprung in China, Belarus oder Indien auch im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich, nicht jedoch auch im Warenverkehr mit Nordirland.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen in Bezug auf Verpackungsmaterial aus Holz keine von den Zollorganen zu überwachende Verbote und Beschränkungen.

1. Anwendungsbereich

Grundsätzlich muss jegliches Verpackungsholz, gemäß 1.3, mit Ursprung/Herkunft in Drittstaaten die Anforderungen des ISPM 15 erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen wird mittels Stempel auf dem Verpackungsmaterial/Stauholz bestätigt.



1 Schematische Darstellung eines gültigen ISPM 15 Stempels

Die Form des Stempels kann von der schematischen Darstellung abweichen. Als „Art der Behandlung“ sind entweder die Buchstabenkombinationen „HT“ (Heat Treatment) oder „MB“ (Methylbromid) angeführt. Sollten Zweifel bzgl. der Authentizität des Stempels bestehen kann das Bundesamt für Wald kontaktiert werden.

Wird festgestellt, dass Verpackungsholz/Stauholz nicht entsprechend markiert ist bzw. wird ein Schädlingsbefall (Bohrmehl, lebende Tiere) entdeckt, dann ist, über die weitere Vorgehensweise, Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald zu halten.

1.1. Kontrollpflichtige Sendungen

(1) Der Pflanzengesundheitskontrolle in Bezug auf Verpackungsmaterial aus Holz unterliegen alle Sendungen, sofern

- a) sie spezifizierte Waren mit Ursprung in China, Belarus oder Indien (Abschnitt 1.2.) enthalten **und**
- b) sie ab dem in der Spalte „Ursprungsland / kontrollpflichtig seit“ (siehe Tabelle in Abschnitt 1.2.) erfassten Stichtagen in die EU verbracht werden **und**
- c) sie zumindest bis zur Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft von Verpackungsmaterial aus Holz gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 (Abschnitt 1.3.) unterstützt, geschützt oder getragen werden.

Hinweis: Sendungen, die **vor** den jeweiligen Stichtagen in die EU verbracht wurden, fallen nicht unter diese Pflanzengesundheitskontrolle, und zwar auch dann nicht, wenn sie erst **nach** den jeweiligen Stichtagen einem weiteren Zollverfahren unterzogen werden. Bei derartigen Sendungen ist diese Nichterfassung von den Beschränkungen im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779“ anzugeben.

(2) Als Sendung gilt eine Menge an Waren, die in Bezug auf die Zollförmlichkeiten oder andere Förmlichkeiten von einem einzigen Dokument erfasst sind.

1.2. Spezifizierte Waren

Spezifizierte Waren sind folgende Waren mit einem in der Spalte „Ursprungsland / kontrollpflichtig seit“ angeführten Ursprung:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbeschreibung	Ursprungsland / kontrollpflichtig seit
2514	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	China (CN) / 1. April 2013; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	China (CN) / 1. April 2013; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
2516	Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	China (CN) / 1. April 2013; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	China (CN) / 1. Oktober 2018; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz, Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz	China (CN) / 1. Juli 2020; Belarus (BY) / 1. Juli 2020; Indien (IN) / 1. März 2021

KN-Code	Warenbeschreibung	Ursprungsland / kontrollpflichtig seit
6801	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	China (CN) / 1. April 2013; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt	China (CN) / 1. April 2013; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
6803	Tonschiefer, bearbeitet, und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer (ausg. Körner [Granalien], Splitt und Mehl aus Schiefer; Mosaiksteine und dergl.; Schiefergriffel, gebrauchsfertige Schiefertafeln, und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen)	China (CN) / 1. April 2015; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage (ausg. kieselensäurehaltige Fossilienmehle und ähnliche kieselensäurehaltige Erden, feuerfeste Waren, Fliesen, die zur Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	China (CN) / 1. April 2017; Belarus (BY) / 1. Oktober 2018; Indien (IN) / 1. März 2021
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	China (CN) / 1. März 2021; Belarus (BY) / 1. März 2021; Indien (IN) / 1. März 2021

1.3. Verpackungsmaterial aus Holz

(1) Als Verpackungsmaterial aus Holz gelten Holzprodukte,

- in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden und Stauholz,
- **unabhängig davon**, ob sie tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen jeglicher Art eingesetzt werden.

(2) **Nicht** unter den Begriff Verpackungsmaterial aus Holz fallen

- a) Rohholz mit einer Stärke von 6 mm oder weniger,
- b) verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurde, sowie
- c) Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität entspricht.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen unterliegen Pflanzengesundheitskontrollen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (in Österreich durch Kontrollorgane des Bundesamtes für Wald). Diese Pflanzengesundheitskontrollen sind durchzuführen

- an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft im Gebiet der Union (in Österreich sind als Grenzkontrollstellen die Flughäfen Wien, Linz und Graz zugelassen, siehe [Grenzkontrollstellen Pflanzengesundheit](#)) oder
- an Kontrollstellen gemäß [Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) (siehe Abschnitt 2.2).

(2) Bis zum Abschluss der Pflanzengesundheitskontrollen bleiben sowohl das Verpackungsmaterial aus Holz (Abschnitt 1.3.) als auch die jeweiligen spezifizierten Waren (Abschnitt 1.2.)

- unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 134 UZK und
- unter Überwachung der zuständigen Behörde.

Mit Zustimmung des Bundesamtes für Wald kann von der Zollbehörde zugelassen werden, dass spezifizierte Waren nicht unter diesen Überwachungsmaßnahmen gehalten werden, wenn der für die Sendung verantwortliche Unternehmer das Verpackungsmaterial aus Holz von den spezifizierten Waren trennt, sofern dies technisch möglich ist. Das Bundesamt für Wald wird in derartigen Fällen eine schriftliche Freigabe (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*) erstellen (siehe Abschnitt 2.3.).

(3) Bei Vorliegen der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (in den Sendungen wird **kein Verpackungsmaterial aus Holz** verwendet **oder** es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die gemäß Abschnitt 1.3. Abs. 2 **nicht als Verpackungsmaterial aus Holz gelten**) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779“* anzugeben.

2.2. Kontrollstellen in Österreich

(1) Die Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz kann auf Antrag des Importeurs an einer durch das Bundesamt für Wald zugelassenen Kontrollstelle in Österreich durchgeführt werden.

(2) Für kontrollpflichtige Sendungen gilt folgende Vorgangsweise:

- Der Bestimmungsort in Österreich muss vom Bundesamt für Wald als Kontrollstelle zugelassen worden sein.
- Die Weiterleitung kontrollpflichtiger Sendungen von der ersten EU-Eintrittsstelle zu einer Kontrollstelle hat in einem Versandverfahren zu erfolgen; die Bestimmungsstelle im Versandverfahren muss daher immer ein Warenort nach den zollrechtlichen Bestimmungen sein, der gleichzeitig auch eine zugelassene Kontrollstelle ist.
- Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.

Hinweis: Das bedeutet, dass der Entladekommentar gemäß Artikel 233 Abs. 4 Buchstabe b UZK iVm Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe a UZK-IA im Versandverfahren (Nachricht TR204) auch erst **nach** Freigabe durch das Bundesamt für Wald an die Bestimmungsstelle übermittelt werden kann.

- An der zugelassenen Kontrollstelle ist die Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz von Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald durchzuführen (siehe Abschnitt 2.3.).

Hinweis: Sollte sich durch die Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz (entweder durch eine Verzögerung bei der Kontrolle oder weil eine Behandlung, insbesondere eine Begasung, erforderlich ist) die Entladung und damit die Übermittlung des Entladekommentars verzögern, hat der zugelassene Empfänger die Bestimmungsstelle (zuständiges Kundenteam) über die Verzögerung und den Grund dafür zu informieren, wenn die Frist nach Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe d UZK-IA nicht eingehalten werden kann. Sofern ein Suchverfahren eingeleitet worden ist, hat die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle über den Grund für die Verzögerung zu informieren. Sobald die Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz abgeschlossen und die Sendung vom Bundesamt für Wald freigegeben worden ist, hat der zugelassene Empfänger den Entladekommentar zu übermitteln, den die Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle weiterzuleiten hat.

Eine Verzögerung beim Abschluss des Versandverfahrens hat in so einem Fall keine zollschuldrechtlichen Auswirkungen, weil die Verzögerung nicht im Bereich des zugelassenen Empfängers liegt, sondern sich wegen einer amtlichen Kontrollmaßnahme ergibt.

2.3. Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz (Einfuhrkontrolle)

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind an einer Grenzkontrollstelle (in Österreich sind als Grenzkontrollstellen die Flughäfen Wien, Linz und Graz zugelassen, siehe [Grenzkontrollstellen Pflanzengesundheit](#)) oder an einer zugelassenen

Kontrollstelle (siehe Abschnitt 2.2.) durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) zu untersuchen.

(2) Die Einführer oder ihre Vertreter im Sinne von Artikel 18 UZK haben die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen beim Bundesamt für Wald unter Verwendung des vom Bundesamt dafür zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystems (siehe [Login - BFW Meldesysteme](#)) so rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung an der Kontrollstelle anzukündigen, dass die Kontrolle durch das Bundesamt für Wald ohne unnötigen Aufschub erfolgen kann. Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.

(3) Nach Abschluss der Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz hat das Kontrollorgan die Zulässigkeit der Einfuhr in geeigneter Weise zu bestätigen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Für diese Freigabe durch das Bundesamt für Wald sind folgende Varianten möglich:

- Die Freigabe der Sendungen erfolgt auf jeden Fall mittels Bescheides. Entweder direkt nach der Kontrolle oder nach einer gesetzten Maßnahme (Hitzebehandlung oder Begasung des Containers). Der Bescheid enthält die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung. Sie werden elektronisch erstellt und amtssigniert elektronisch zugestellt. Eine etwaige Authentizitätsprüfung kann über A-Trust erfolgen oder auf Rückfrage beim Bundesamt für Wald.

Die Bestätigung über die Freigabe ist dem Anmelder nach Einsichtnahme zu retournieren.

(4) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen dürfen erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt,
- in die aktive Veredelung übergeführt,
- in die vorübergehende Verwendung übergeführt oder
- nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union wiedereingeführt

werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen und die Sendung durch das Bundesamt für Wald freigegeben ist.

Die Bestätigung über die Freigabe ist in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Werden kontrollpflichtige Sendungen zu den vorstehend angeführten Zollverfahren angemeldet, bevor die Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz durchgeführt worden ist, ist *im Feld 44 der Zollanmeldung*

durch den Informationscode „71100“ zu erklären, dass eine Pflanzengesundheitskontrolle durch das Bundesamt für Wald erforderlich ist.

(5) Sollte im Zuge einer Kontrolle festgestellt werden, dass eine Behandlung (zB Begasung) der Sendung erforderlich ist, die aber am betreffenden Ort nicht durchgeführt werden kann, so kann die Sendung mit Zustimmung des Bundesamtes für Wald in einem neuerlichen Versandverfahren zu einem geeigneten Ort befördert werden.

(6) Sofern im Zuge einer Zollkontrolle festgestellt wird, dass die Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz zu Unrecht unterblieben ist (Bestätigung über die Freigabe fehlt), hat die kontrollierende Zollstelle umgehend das Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) davon zu unterrichten, sofern dies nicht durch den Anmelder erfolgt. Das Bundesamt für Wald hat sodann über die Zulässigkeit der Einfuhr bzw. über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine zugelassene Kontrollstelle zur Vornahme der Kontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Allfällige Auflagen des Bundesamtes für Wald sind zu beachten.

(7) Eine Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz an einer Kontrollstelle ist nicht erforderlich, wenn die Sendung bereits in einem anderen Mitgliedstaat kontrolliert worden ist und eine entsprechende Bestätigung des phytosanitären Dienstes dieses Mitgliedstaates vorliegt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Für eine derartige Bestätigung gibt es keine einheitlichen Formvorschriften. Sie kann daher auf unterschiedliche Weise erfolgen. Manche Mitgliedstaaten verwenden dafür ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (GGED-PP). Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Bestätigung tatsächlich um die durchgeführte Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz handelt, ist eine Klärung durch Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) herbeizuführen.

2.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0303: Verpackungsmaterial aus Holz“ (VuB-Code „0303“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Informationen

Code	Text	Hinweise
71100	Pflanzengesundheitskontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich – Verpackungsmaterial aus Holz	Werden kontrollpflichtige Sendungen zu einem Zollverfahren angemeldet, bevor die Pflanzengesundheitskontrolle durchgeführt worden ist, ist im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode "71100" zu erklären, dass eine Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz durch das Bundesamt für Wald erforderlich ist (siehe Abschnitt 2.3.)

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7770	Bestätigung über die durchgeführte Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz	Siehe Abschnitt 2.1. und Abschnitt 2.3.
7779	Ausnahme – Ware von VuB 0303 (Verpackungsmaterial aus Holz) nicht erfasst	Dieser Code dient bei Waren der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes mit Ursprung in China, Belarus oder Indien zur Codierung einer Nichterfassung von den Beschränkungen, die nur in folgenden Fällen vorliegt (siehe Abschnitt 1.1. und Abschnitt 2.1.): 1. die Sendung wurde vor den jeweiligen Stichtagen in die EU verbracht (siehe Spalten „Ursprungsland / kontrollpflichtig seit“ in der Tabelle in Abschnitt 1.2.) oder 2. in der Sendung wird kein Verpackungsmaterial aus Holz verwendet oder 3. es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die nicht als Verpackungsmaterial aus Holz gelten (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2). Dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 71100 oder dem Code 7770 verwendet werden.

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft im Gebiet der Union oder an einer zugelassenen Kontrollstelle (siehe Abschnitt 2.2.) zur Durchführung der Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz zu Gestellen. Die Sendungen dürfen erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt,
- in die aktive Veredelung übergeführt,
- in die vorübergehende Verwendung übergeführt oder
- nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union wiedereingeführt

werden, wenn die Pflanzengesundheitskontrolle abgeschlossen und die Sendung durch das Bundesamt für Wald freigegeben ist bzw. eine entsprechende Bestätigung des phytosanitären Dienstes eines anderen Mitgliedstaates vorliegt (siehe Abschnitt 2.3.).

2.6. Ausnahmen

Für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen bestehen keine Ausnahmen vom Erfordernis der Pflanzengesundheitskontrolle.

3. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten, auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2016/2031](#) und der [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) erlassenen Bestimmungen sind gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß [§ 14 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) berechtigt, die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß [§ 14 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) zur Sicherung des in [§ 14 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) vorgesehenen Verfalls erfolgen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Durchschrift dieser Anzeige ist dem Bundesamt für Wald zu übermitteln.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften einen Betrag von 180 Euro als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu 120 Euro einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4. Ansprechstellen

(1) Für fachliche Zweifelsfragen betreffend die Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz bestehen folgende Ansprechstellen:

- Bundesamt für Wald
Forstlicher Pflanzenschutzdienst
Seckendorff-Gudent-Weg 8
1131 Wien
E-Mail: verpackungsholz@bfw.gv.at

- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 17:00 Uhr):**

Leitung: Hannes Horn, BA
Telefon: (01) 878 38/1132
Handy: 0664/5450432

E-Mail: hannes.horn@bfw.gv.at

Ing. Christof Schweiger
Telefon: (01) 878 38/1160
Handy: 0664/8412748

Philip Menschhorn
Telefon: (01) 878 38/1126
Handy: 0664/8412748

- **wochentags 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Forstpflanzen und Holz:
Handy: 0664/8269934

(2) Weiterführende Informationen zur Pflanzengesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz, insbesondere eine Darstellung der Verfahrensabläufe sowie die Vorgangsweise bei der Zulassung von Kontrollstellen und bei der Anmeldung von Sendungen für die Kontrolle, finden sich auch auf der Homepage des Bundesamtes für Wald unter www.bundesamt-wald.at => [Verpackungsholzkontrolle](#).